

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 245.

Montag, den 25. Oktober 1880.

(4404-1)

Nr. 6276 ex 1880.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 31. Mai d. J., Z. 15,183, kundgegeben, dass die in dem mitfolgenden Ausweise aufgeführten **Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain** für die Periode **vom 1. Jänner 1881 bis letzten Dezember 1883** im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen verpachtet werden:

1.) Die Versteigerung erfolgt für alle in dem nachfolgenden Ausweise bezeichneten Mauten bei derselben Tagelagerung, und wird der Vertrag mit demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot über dem Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2.) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filialstationen (Wehrmauten), die Anzahl der Kilometer, die Brückenklassen und die Ausrufspreise für ein Jahr zu entnehmen.

In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen werden wird.

3.) Zur Pachtung wird jeder Staatsbürger zugelassen, welchem kein gesetzliches Hindernis im Wege steht und der von den Mautpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines notariell legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitationscommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

5.) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe gegen dem zu machen, dass sie auf die im Absätze 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

Zuletzt werden jedoch alle Complexe oder sämtliche Stationen ausgerufen.

6.) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauten einzureichen, und zwar auf die Pachtung mehrerer Stationen in einem Complexe, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, dass sein Anbot nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex ohne Ausscheidung irgend einer Mautstation überlassen werde. Die Finanzdirection behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für die einzelnen Mautstationen oder jene für größere Complexe oder jene für sämtliche Mautstationen zu bestätigen.

7.) Bezüglich der schriftlichen, mit dem Stempel von 50 kr. versehenen Anbote ist Folgendes zu beachten:

a) Dieselben müssen mit dem zufolge Absatz 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Beträge in Barem oder in inländischen Staatsobligationen oder in anderen Wertheffekten, welche kraft besonderer Gesetze und Anordnungen von der Finanzverwaltung als Geschäftscapital angenommen werden dürfen, versehen sein.

Dieses Badium kann auch durch Bestellung einer pupillar-sichernden Hypothek geleistet werden, und ist hierüber die mit der Bestätigung der erfolgten Einverleibung versehene Pfandbestellungs-Urkunde, der neueste Grundbuchsanzug und eine vidimirte Abschrift des Protokolles über eine höchstens drei Jahre vor dem Licitationstage vorgenommene gerichtliche Schätzung der Hypothekar-Realität beizulegen.

Der Wert der Obligationen oder Wertheffekten wird nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten Börsencurse, jedoch keineswegs über dem Nominalwerte berechnet.

Die einer Verlosung unterliegenden Papiere müssen mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sein, dass dieselben noch nicht gezogen worden sind.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage um 10 Uhr vormittags bei der Finanzdirection in Laibach für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Pachtchillingsbetrag, der für jede Station oder einen Complex oder für sämtliche Stationen angeboten wird, in Ziffern und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung und mit den übrigen

Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre. Diese schriftlichen Offerte sind nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen.

Wird ein schriftliches Offert von mehreren Personen gemeinschaftlich gemacht, so muss es die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Offerenten die solidarische Haftung übernehmen, das heißt: Alle für Einen und Einer für Alle für die genaue Erfüllung der Pachtbedingungen haften.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen das Pachtobject zu übergeben ist.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mautstationen, für welche der Anbot gemacht wird, genau anzugeben.

e) Die schriftlichen Offerte sind vom Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von der Zustellung der Genehmigung an verbindlich.

f) Sobald die mündliche Licitation geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte eröffnet und bekannt gemacht.

Sobald die Eröffnung der Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen.

Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Als Erster der Pachtung wird dann, ohne weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder von dem ordnungsmässigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbieter den Ausrufspreis erreicht oder übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine von der Licitationscommission vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8.) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersteren Falle muss der Pachtchilling monatlich vorzulegen; im letzteren Falle aber am Letzten eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann auf die sub Absatz 7 bezeichnete Art geleistet werden, wobei bemerkt wird, dass die Einverleibung einer etwaigen Hypothekar-Pfandbestellungs-Urkunde in den Grundbüchern auf Kosten des Pächters zu geschehen hat.

Jeder Pachtlustige muss den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Badium erlegen; dieser Erlag kann ebenfalls auf die im Absätze 7 bezeichnete Art geschehen.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mautpächter, welche mit Zulicitationen gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstände befinden und ihre Caution in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, dass auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemandem erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, dass sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9.) Nach beendigter Licitation wird bloß das vom Bestbieter erlegte Badium als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Barbeträge oder Wertheffekten, respective die auf die Hypothekarcaution bezüglichen Urkunden zurückgestellt, und die Finanzverwaltung wird nöthigenfalls die Einwilligung zur bürgerlichen Löschung des Pfandrechtes ertheilen. Die Löschung haben die Licitanten auf ihre eigenen Kosten zu erwirken.

10.) Wenn die Licitation geschlossen ist, wird bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der Finanzdirection ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen.

11.) Die Uebergabe des Pachtobjectes geschieht nach erfolgter Genehmigung des Pachtanbotes mit 1. Jänner 1881.

12.) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Mautstationen und der damit verbundenen Gebühren-einhebung in die Rechte des Aarars.

13.) Dort, wo Aerial-Mautgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

14.) Die übrigen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei der hiesigen k. k. Finanzdirection,

bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain, dann bei den k. k. Finanzwache-Controls-Bezirksleitungen in Laibach, Adelsberg und Rudolfswert in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Formulare

eines schriftlichen Offertes.

(Von innen).

Ich biete für die Pachtung der Mauten (folgen die Namen der Stationen) für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis letzten Dezember 1883 den Jahrespachtchilling pr. . . . fl. . . . kr., das ist:

(mit Buchstaben) . . . Gulden, mit der Erklärung an, dass mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und dass ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden Badium mit dem sechststen Theile des einjährigen Pachtchillings pr. . . . fl. österr. Währ. haften.

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

(Von außen.)

Offert für die Pachtung der Mauten
(hier folgen die Namen der Mautstationen).

Allgemeine Pachtbedingungen.

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mautgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuziehen. Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mautvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauten oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmautgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmautstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mautpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmautgebühren aber sind bei Wehrmautstationen nur insoweit einzuziehen, als die mautpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aarariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, dass er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aararium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle bergeholt sein Eigenthum verbleibt, dass er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dormal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu die Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenhalt zu expedieren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollette auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebürentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter, abgesehen von der durch die hierzu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., welche die Finanzdirection von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beischaffung der Wegmunt-Balobolletten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollette wird der verweigerten Erfolg einer Bollette gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührens betrages corrigierte und radierte Bollette der Partei gegeben werden.

Siebentes. Wird von einem Pächter die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebürt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurteilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mautgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen können.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passierung des Schranken oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separat-Eisfahrten sowie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollette einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mautgebühren wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betriegt, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer-, oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen.

Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abrechnung der bisher üblichen Abzüge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Der Pächter hat aber die Kosten des Strafverfahrens in jedem Falle zu ersetzen, in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm oder seinen Bestellten erhobenen Gefällsanstandes von der competenten Behörde nach § 595, Z. 1 lit. a. aa. des G. St. G. deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Maut beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Finanzbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mautangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Finanzdirection kann binnen vier Wochen der Recurs an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

Elfte. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. illyrischen Suberniums vom 26./28. Juni 1837, Z. 14,183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controlsamte zu machen, je nachdem das eine oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mautstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebürt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circularverordnung des k. k. illyr. Suberniums vom 12. Juni 1840, Nr. 14,090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reifen der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mautbollette von der zurückgelegten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins zu bestehen hat, wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst am Ende eines jeden Monats zu bezahlen, in dem vierten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und welche spätestens

bis zum 15. Dezember 1880 bei der Finanzdirection in Laibach geleistet werden muß.

Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditpapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Avarialmunt sind, wird gestattet, daß in betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Finanzbehörde, in deren Gebiete die Mautversteigerung, an welcher sie theilnehmen wollen, stattfindet, eine Maut oder mehrere Mauten bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung auszufertigte Bestätigung der competenten Finanzbehörde nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Maut aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mautstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldebeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigentümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Caution für seine gegenwärtige Mautpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Maut, welche er eingehen will und welche zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculierten Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Avarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hindernis obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Kosten und Gefahr an das k. k. Landeszahlamt zu Laibach in monatlichen gleichen Raten abzuführen.

Bei jenen Pächtern, welche ihren Pachtzins in monatlichen Decursivraten zu zahlen haben, wird der Letzte eines jeden Monats, bei jenen Pächtern, denen die Pachtzinszahlung in monatlichen Raten vorhinein obliegt, aber der Erste eines jeden Monats, und für den Fall, als auf einen dieser beiden Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, der nächst darauf folgende Wochentag als spätester Zahlungstermin mit dem Anhang bestimmt, daß für jeden weiteren Tag die vorgeschriebenen sechsprocentigen Verzugszinsen für die verspätet eingezahlten Pachtzinsraten berechnet und eingehoben werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes oder bei Concretalverpachtungen die Benützung auch nur eines zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbständigen Mautobjectes durch ein Elementarereignis oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereignis nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mautobjectes entfallende Pachtzinsquote nicht übersteigen darf. Als selbständiges Mautobject wird bei Concretalverpachtungen jede Mautstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungskundmachung als eine selbständige Station und mit einem selbständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbständige Mautobject von dem Concretal-Pachtzinsquote entfallenden Pachtzinsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtzins nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfahren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereignis angesehen wird, daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Auch leistet das Avar für die durch Elementarereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermunt-Einhebung dem Pächter keine Vergütung. Der Pächter kann daher für solche Vorkommnisse in keinem Falle und aus

keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung den Anspruch erheben. Auch wird weiters festgesetzt, daß, falls die Wassermunt zu Gurtsfeld oder jene zu Oberlaibach, oder diese beiden Wassermunt, während der oben angedeuteten Pachtperiode aufgehoben werden sollten, hiedurch das Pachtverhältnis in Ansehung der Landmunt in Krain nicht in Frage gestellt werden kann.

Sollte endlich die Savebrücke zu Vittai während der erwähnten Pachtperiode excameriert werden, so erlischt die Pachtung bezüglich der Station Vittai mit dem Momente der Excamerierung von selbst, ohne daß das Pachtverhältnis bezüglich der übrigen Mautstationen angefochten werden kann.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hehebenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größerer oder geringerer Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbständigen Mautobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der sogleich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der preceptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Finanzdirection in Laibach überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch ein Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht, zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins nicht in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzustehen, sogleich in administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und dem schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mautgellages ein den Pachtzins übersteigendes reines Mauterträgnis sich ergebe, so soll das Gefällsamt berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmunt geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte von selbst aufhört, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzins im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der contrahierenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderungen aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung von keiner Seite eintretende Aenderung der Vertrag von seiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

Neunzehntens. Das unterfertigte Citationsprotokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Befestigung der höheren Ratification eintritt. Kann das Citationsprotokoll wegen Abwesenheit des mit dem Bestbieter verbundenen Offertes als Bestbieter verbliebenen Citationsprotokoll von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu

demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract von zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die im § 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificiert werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontractsexemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Einundzwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tarifen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, das auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Pachtstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerpistzen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mautfrei zu behandeln und die Fuhrn zu Uferschuß- und Regulierungsbaulichkeiten, den Fuhrn zu Straßenbauten gleichzustellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mautfrei zu behandeln.

Ebenso sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mautfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzfohlen zu statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citierte hohe Hofkammerdecret vom 5. Juli 1831, Z. 18,474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft, und daß zufolge der spätern Allerhöchsten Entschliebung vom 29. März 1845, intimiert mit hohem Hofkammerdecret vom 28. April 1845, Z. 13,100, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Ararial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mautstationen mautfrei zu behandeln sind.

Der mautfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen Fuhrn mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung der betreffenden Gemeindecertificate;
- Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt;
- die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßencommissäre;
- Materialfuhrn zum Baue und der Herstellung der Staatsbahnen, sowie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen;
- alle regelmäßigen, von Ararialbrieffammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß infolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 21. Mai 1851, Z. 15,902, künftighin, und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einpännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestehenden allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Z. 913/97, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmautgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer besondern Postbotenfahrt ein Reisender befördert wird;
- Materialfuhrn zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Gebäudes;
- die k. k. Gendarmerie, welche gemäß hohen Finanz-Ministerialdecret vom 10. Juli 1850, Nr. 19,584, hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmaut mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist;
- fremde Souveräne, welche gemäß des hohen Finanz-Ministerialdecret vom 14. Juni 1854, Nr. 24,199,

wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brückenmautgebühren befreit sind, wogegen bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mautgebühren nur über specielle Weisung des hohen k. k. Finanzministeriums stattfinden hat.

Zweiundzwanzigstens wird als Bedingung noch hinzugefügt, daß die mit der illyr. Sub.-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14,852, infolge hohen Hofkammerdecret vom 8. Mai 1840, Nr. 10,161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des § 4, lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rüchlich der mautfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionierte Werke im Orte, wo der Mautschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wurde die den Fuhrn mit Erzeugnissen aus den k. k. Ararial-Bergwerken nach den Mautdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mautfreiheit zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 13. April 1850 mit 1. November 1850 aufgehoben, wornach diese Fuhrn ganz gleich mit Fuhrn solcher Erzeugnisse von Privatbergwerken behandelt werden.

Dreiundzwanzigstens. Zufolge der Allerhöchsten Entschliebung Sr. k. k. apostolischen Majestät aus Laxenburg vom 2. Juni 1858 hat der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk angenommen zu werden, und es haben die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mautentrichtung befreit zu sein.

Vierundzwanzigstens. Zufolge der Allerhöchsten Entschliebung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 12. September 1858 sind die am Allerhöchsten Hofe accreditirten Botschafter, Geschäftsträger und Ministerresidenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vor kommen, sondern auch dann mautfrei zu behandeln, wenn sie mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mautschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist.

Fünfundzwanzigstens. Zufolge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 22. März 1859, Z. 9820/159, kommt den Grenzinspectoren als Finanzwache-Obern gleich den Finanzwache-Commissären und Obercommissären bei allen Dienststreifen, die sie inner des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Ararial-Weg- und Brückenmaut zu. Diese Bestimmung der Mautbefreiung der Grenzinspectoren findet zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 7. Dezember 1864, Z. 58,128—1070, auch auf die Finanzinspectoren Anwendung.

Sechszwanzigstens. Zur Realisirung des Anspruchs der Generale auf die Mautbefreiung nach dem Patente vom Jahre 1821, beziehungsweise nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1853, haben Se. k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Juni 1859 anzuordnen geruht, daß in allen Fällen, wo die ersteren selbst nicht persönlich das Mautamt passieren, ein schriftliches Certificat für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mautfreiheit für ihre Wagen und Pferde genüge.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat auf den § 4 lit. f des ersten, beziehungsweise auf den § 18, Ziffer 10, und den zweiten Absatz der Ziffer 11 des zweiten Patentes Bezug und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesen Patenten den Generalen selbst die Mautfreiheit zukommt.

Siebenundzwanzigstens. Zur Herstellung eines gleichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mautfreiheit, welche nach § 4 lit. f des Mautnormaler vom 17. Mai 1821 und beziehungsweise der Ziffer 10 des § 18 des kaiserlichen Patentes vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Seite 803, dann nach der Allerhöchsten Entschliebung vom 2. Juni 1858, Verwaltungsblatt Nr. 28, Seite 181, den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militärpersonen zusteht, in jenen Fällen, wo mit der mautfreien Militärperson in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich wieder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mautfreie Personen fahren, hat das hohe k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 22. September 1860, Z. 47,859/796, Verwaltungsblatt Seite 323, sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Fuhrwerk der mautfreien Person gehört oder von ihr ausschließlich gemietet wurde, eine Mautgebühr dafür nicht einzuheben, und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mautfreien Militärperson vorderrhand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Ge-

sellchaftswagen, Omnibus u. s. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Achtundzwanzigstens. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1861, Zahl 7374/117, Verwaltungsblatt Seite 82, zu der mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1830, Z. 18,699/1237, erfolgten Erläuterung des in dem hohen Hofdecrete vom 13. August 1828, Z. 33,360, vorkommenden Ausdruckes „Bewohner der nächsten Orte“ zur Nachachtung erinnert, daß die den Fuhrn zum Feldbaue und den eigentlichen Wirtschaftsfuhrn eines Ortes, wo ein Mautschranken aufgestellt ist, an diesen Schranken zugestandene Mautbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zusteht, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirtschaftung wegen bemüßigt sind, den Mautschranken des andern Ortes zu betreten.

Diese Befreiung aber hat nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mautschranken die Mautbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird.

Neunundzwanzigstens. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 8. April 1861, Zahl 13,962/205, aus Anlaß eines Zweifels bezüglich der Verordnung vom 12. August 1859, Z. 36,246/661, R. G. Bl. Seite 327, bestimmt, daß, wenn bei regelmäßigen Postbotenfahrten infolge Anordnung der Postbehörde zur sichern Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgepannt sind und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, solche abschließend zur Beförderung von Briefen und Postpaketen gewidmete Fahrten als ordinäre oder Briefposten, mit welchen kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgepannten Pferde mautfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgepannt wären, nur ein Pferd mautfrei zu belassen.

Dreißigstens. Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung des Schlusssatzes im § 4, lit. o, Z. 3, des Mautnormaler vom 17. März 1821 hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Juli 1861, Z. 24,050/378, erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mautvorschriften nur jene Holzfuhrn als mautfreie Wirtschaftsfuhrn zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mautortes mit eigenem oder im Mautorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen oder b) dem gepachteten Walde, somit als Erzeugnis der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeinwalde, oder endlich d) aus einem fremden Walde infolge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes, bezogene Holz führt. Es ist jedoch im Falle c) die Mautfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mautortes Miteigentümer oder Mitnutzungsniesser des Gemeinwaldes sei. Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich, oder soferne hier ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Voranslagen für das Holz schlagen u. s. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für jedermann festgesetzte Tarifspreise erkaufte worden ist. Diese Bestimmungen des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 20. März 1861, Zahl 7374/117, hinsichtlich der den Wirtschaftsfuhrn der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mautfreiheit gelten auch von den unter a), b), c) und d) erwähnten Holzfuhrn.

Einunddreißigstens. An wie viel Mautschranken die betreffende Maut eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mautschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Maut gehören und an welchem Orte sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und Mautpachtverträgen genau angegeben werden.

Zweiunddreißigstens. Zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 2. October 1862, Z. 50,002/845, sind Materialfuhrn zur Pflasterung der Straßen und Gassen in Städten nur dann gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmutfrei zu behandeln, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt gehende Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Stadt in kürzeste Verbindung gebracht wird und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einen und andern Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet.

Dreiunddreißigstens. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 19ten August 1862 zu gestatten geruht, daß mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. Mai 1859 (kundgemacht mit hohem Finanz-Ministerialerlasse vom 28. Mai 1859, Z. 25,806—450) ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der ararialen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmautgebühren nicht nur auf die gegenwärtig in den Tele-

graphen-Inspectoratsbezirken Agram, Triest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftig aufzustellenden Telegraphenleitungs-Aufsicher ausgebehnt werde.

Behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde die Staats-Telegraphendirection angewiesen, den bemerkten Leitungsansiehern Certificate über ihre Dienstleistung ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mautstation zu legitimieren haben. (Finanzministerial-Erlaß vom 27. August 1862, Z. 46,819—809.)

Vierunddreißigstens. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. September 1862, Z. 49,718—840, und mit Beziehung auf die Bestimmung des § 4 lit. h. des Mautnormaler vom 17. Mai 1821, dann des § 10, Z. 7, der Vorschrift vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 133), betreffend die Mautfreiheit von Aerialgütern erklärt, daß die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staats-Telegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft eines Aerialgutes erhalten und als solches die Mautfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staats-Telegraphen oder des Beamten, welcher hierzu von der genannten Direction ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Aerialgut bestätigt wird.

Fünfunddreißigstens. Nach dem Wortlaute des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 27. Juli 1858, Z. 39,874/845, sind die Leichenfuhrer und die sie begleitenden Wagen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, mautfrei. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Fuhrer und Wagen, mit Ausnahme des Leichenwagens, welche, von der Begräbnisstätte zurückkehrend, den Mautschranken passieren, gleichfalls mautfrei zu behandeln kommen; dieselben sind bei der Passirung des Schrankens in der Rückkehr mautpflichtig. (Finanz-Ministerialerlaß vom 18ten Juli 1863, Z. 34,353—756.)

Sechsdreißigstens. Zufolge h. Finanz-Ministerialerlasses vom 17. März 1865, Z. 12,090—259, haben die Bewohner des Mautortes Krainburg die Begünstigung, daß sie die Wegmauten an den dortigen Mautschranken nur einmal, und zwar beim Eintritte, entrichten dürfen.

Siebenunddreißigstens. Zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 20. November 1865, Z. 54,734, haben die Insassen der Gemeinde Feñiz, wenn sie mit ihren Fuhrwerken auf dem von Feñiz nach Krainburg führenden Gemeinewege in die letztere Stadt gelangen, zwar die Brückenmaut zu entrichten, sie sind jedoch von der Entrichtung der Wegmaut bei dem ersten Schranken frei zu halten. Dagegen müssen die Insassen der Gemeinde Feñiz, wenn sie von der Stadt Krainburg die Aerialstraße weiter befahren wollen, bei der Berührung des zweiten Wegmautschrankens auch die Wegmautgebühr entrichten.

Achtunddreißigstens. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der mit der illyr. Gubernial-circulare vom 15. Juni 1821, Z. 7242, kundgemachten Hofkammerverordnung vom 25. Mai 1821, Z. 14,706, alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrer mautfrei zu lassen sind, und daß nach der späteren Hofkammerverordnung vom 30. Jänner 1828, Z. 2858 (illyr. Gubernialcirculare vom 6. März 1828, Z. 4504), diese Befreiung ohne Unterschied stattfindet, ob die zur Leistung solcher Fuhrer Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Neununddreißigstens. Zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 23. Jänner 1870, Z. 32,724, ist jenes Weidevieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigens ausgestellten Certificaten getrieben wird, bei allen Mautschranken, welche dasselbe auf dem Hinwege und auf demselben zum Rücktritte zu benützenden Rückwege betritt, dann mautfrei zu behandeln, wenn in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeindevorstände auszustellen haben, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft an jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich gemacht wird.

Vierzigstens. Zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 17. Jänner 1870, Z. 42,165, hat bei dem Umstände, als nach dem Wortlaute des § 9 lit. b. der Mautvorschrift vom 17. Mai 1821 bei Ueberfahrten jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd passiert, nicht stattzufinden.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mautfreie Wirtschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mautfreiheit noch der Fuhrmann mautfrei zu behandeln.

Einundvierzigstens. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale theilhaftigen Finanzwache-Respicienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mautentrichtung verpflichtet sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1870, Z. 42,519, erklärt, daß überhaupt die in der Dienstleistung begriffenen, in Uniform er-

scheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirks ohne Unterschied mautfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mautfreiheit sich auch auf jene Mautgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhrer und bei gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind.

Zweiundvierzigstens. Aus Anlaß einer Anfrage hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1871, Z. 27,418, erklärt, daß die Fuhrer mit Stellungspflichtigen zum oder vom Affentplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindevorstandlichen Certificate sammt den Fuhrer der sie begleitenden Amtspersonen mautfrei zu behandeln sind.

Dreiundvierzigstens. Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im § 4 lit. n. des Mautnormaler vom 17. Mai 1821, betreffend die Mautbefreiung der Fuhrer der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1869, Z. 15,722, entschieden, daß auch jene leer den Schranken passierenden Fuhrer, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mautfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgersfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mautfrei zu behandeln ist.

Vierundvierzigstens. Mit dem Erlasse vom 2ten Oktober 1871, Z. 22,728, hat das hohe Finanzministerium in Erinnerung gebracht, daß nach § 4 lit. i. die Mautvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammerdecretes vom 14. Dezember 1827, Z. 49,295—2272, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Quartierungsbezirkles und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mautbefreiung anzusprechen haben.

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciere oder für solche ein Terrain zu recognoscieren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mautfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichenfalls über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

Fünfundvierzigstens. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. September 1872, Z. 7979, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung erklärt, daß die Reserve- sowie Landwehr- (Landeschützen) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere „außer Dienst“ bei dienstlichen Anlässen innerhalb des mautfreien Garnisons- (Quartierungs-) Rayons gleich den activen Officiere des k. k. gemeinsamen Heeres der Mautfreiheit im Sinne des § 4 lit. f. des Mautnormaler dann theilhaft sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rücksichtlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reise-dokument (Marschroute, Einberufungsordre, Reisebefehl) ausweisen.

Sechsdreißigstens. Zufolge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 23. Dezember 1873, Z. 33,822, sind die zur commissionellen Besichtigung vorzuführen den Pferde (Tragthiere) im Grunde des § 4 lit. g. des Mautnormaler vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Maut befreit, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeindevorsteher belegt sind.

Siebenundvierzigstens. Endlich wird festgesetzt, daß die hiesige Finanzprocuratur in allen aus diesem Vertrage möglicherweise entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executions Schritte bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Ortschafts der hiesigen Finanzprocuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Beklagte zu Laibach seinen Wohnsitz hätte. Laibach, am 12. Oktober 1880.

Ausweis

über die für die drei Jahre 1881, 1882 und 1883 neu zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain.

Finanzdirection	Benennung	Kategorie	Anzahl		Ort	Tag	Ausrufspreis für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis letzten Dezember 1881, so auch für jedes der Jahre 1882 und 1883	Das Offert ist einzubringen	
			Kilometer	Brücken-Klasse				bei der Be-	bis
I. Oberkrain.									
	Trojana	Wegmaut	15	—			160		
	Krazen	ditto	15	—			120		
	Feñiz bei Podpetšč	Weg- und Brückenmaut	15	III.			780		
	Tschernmutsch	Brückenmaut	—	III.			5040		
	Littai	ditto	—	III.			1500		
	Neumarkt	Wegmaut	23	—	a		270		
	Krainburg	Weg- und Brückenmaut	15	III.	a		4110		
	Zwischenwässern	ditto	15	III.	a		1380		
	Burzen	Wegmaut	23	—	b		120		
	Wald	Brückenmaut	—	I. II. III.	b		160		
	Sava bei Aßling	Wegmaut	23	—	c		120		
	Feñiz bei Virkdorf	Brückenmaut	—	II.	c		260		
	Samiz	Wegmaut	15	—	d		70		
	Krainburger Kanterbrücke	Brückenmaut	—	II.	d		380		
	Oberkanter	Kärntnische Weg- und Brückenmaut	15	I. I. I.	e		1100		
		Krainische Weg- und Brückenmaut	23	I. I. I.	e				
II. Unterkrain.									
	St. Marein	Wegmaut	15	—			1480		
	Weizelburg	ditto	15	—			870		
	Tressen	Weg- und Brückenmaut	23	I.			860		
	Rudolfswert	ditto	23	II.			2700		
	Muntdorf	ditto	15	III.			1350		
	Landstraß	Wegmaut	23	—			900		
	Zeßeniz	ditto	8	—			100		
	Wöttling	Weg- und Brückenmaut	23	III.			860		
	Gurkfeld	Wassermaut	—	—			550		
III. Innerkrain.									
	Feñiz bei Dornegg	Weg- und Brückenmaut	15	II.			680		
	Senofsch	Wegmaut	8	—			720		
	Präwalb	ditto	15	—			1670		
	Kauce bei Kirchdorf	ditto	15	—			540		
	Abelsberg	Weg- und Brückenmaut	15	I.			1260		
	Oberlaibach	Wegmaut	23	—			1900		
	Oberlaibach	Wassermaut	—	—			28		
	Zoll bei Haidenschaft:								
	a) zwischen Loitsch und Haidenschaft	Wegmaut	15	—			560		
	b) zwischen Schwarzenberg und Haidenschaft	ditto	8	—					
	Wippach	ditto	15	—			590		

Laibach, am 12. Oktober 1880.

K. k. Finanzdirection für Krain.

(4430—1)

Nr. 6789.

Concursauschreibung.

In Krain ist eine Straßenmeisterstelle mit dem Gehalte von jährlichen 350 fl., mit 25proc. Activitätszulage nebst einem angemessenen Straßengehührgeld und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltskategorien von 400 fl. und 450 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen, den ausgedienten Unteroffizieren vorbehaltenen, in die Kategorie der Diener gehörigen und mit der Pensionsberechtigung verbundenen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den im Gesetze vom 19. April 1872, N. G. Bl. Nr. 60, und der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1872, N. G. Bl. Nr. 98, vorgeschriebenen Belegen, insbesondere mit dem von der k. k. Militärbehörde ausgestellten Anspruchs-Certificate, mit den Nachweisen der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann der Kenntnis des Zeichnens, soweit dies für ein Bauhandwerk nothwendig ist, mit der Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie mit dem Nachweise, dass sie das Maurer-, Zimmermanns- oder Steinmetzhandwerk erlernt haben, und mit den Documenten über ihr Alter, körperliche Rüstigkeit und bisheriges Wohlverhalten, binnen 6 Wochen, vom 20. October 1880 an gerechnet, d. i.

bis 30. November 1880,

bei der k. k. Landesregierung in Laibach einzubringen und ihre Adresse genau anzugeben.

Laibach, am 14. October 1880.

Vom k. k. Landesregierung für Krain.

(4429—2)

Nr. 5509.

Rundmachung.

Am 30. October 1880, vormittags 10 Uhr, findet die

fünfzigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen

im hiesigen Burggebäude statt.

Laibach, am 20. October 1880.

Vom krainischen Landesauschusse.

(4346—3)

Nr. 5335.

Gärtnergehilfenstelle.

An der Obst- und Weinbauschule in Slap bei Wippach wird ein Gärtnergehilfe, welcher im Obst- und Gemüsebau und in der Bienenzucht sehr gut bewandert ist, mit der Jahreslohnung von 250 fl., freier Wohnung und dem unentgeltlichen Genusse des Sommergemüses — gegen beiderseitige dreimonatliche Kündigung — aufgenommen.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen über ihre fachliche Qualifikation und die Kenntnis der slovenischen Sprache, über die bisherige Verwendung, Gesittung und den Gesundheitszustand sowie über ihren allfälligen Familienstand versehenen Gesuche

bis 10. November 1880

bei der Direction der Obst- und Weinbauschule in Slap, wenn möglich persönlich, einzubringen. Auch auf Kenntnisse in der Blumenzucht wird gesehen.

Lebige Bewerber haben unter sonst gleichen Chancen den Vorzug vor verheirateten.

Laibach, am 12. October 1880.

Vom krainischen Landesauschusse.

(4442—1)

Nr. 11839.

Bezirks-Wundarzteinstelle

Die Bezirkswundarzteinstelle in Landstraß ist zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten, mit welchem auf die Dauer des Bestandes der Bezirksklassen eine Jahresremuneration von 200 fl. aus der Bezirkskasse verbunden ist, wollen ihre documentierten Gesuche unter Nachweis der Kenntnis beider Landessprachen

bis 10. November 1. J.

anher überreichen.
k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld, am 20. October 1880.

(4434—2)

Nr. 4467.

Rundmachung.

Anlässlich der Ueberfiedlung des k. k. Haupt-Steuer- und Depositenamtes aus dem Hause am Rain Nr. 6 in das Gebäude am Kaiser-Josef-Platz Nr. 1 findet in der Zeit

vom 27. bis 30. October 1. J.

ein Verkehr dieses Amtes mit den Parteien nicht statt.

Laibach, am 21. October 1880.

k. k. Haupt-Steuer- und Depositenamt.

Oznanilo.

C. kr. glavna davkarija preseli se v poslopje na cesarja Jozefa trg št. 1. Vsled tega je

od 27. do 30. oktobra 1880

davkarija za obcestvo zaprta.

Ljubljana, dne 21. oktobra 1880.

(4310—3)

Nr. 7615.

Rundmachung.

Es wird bekannt gemacht, dass in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 25. März 1874 (L. G. Bl. Nr. 12) die auf Grundlage der zum Behufe der **Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinden Jurschitsch und Vorje** gepflogenen Erhebungen verfassten Besitzbogen nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappe und den Erhebungsprotokollen in der diesgerichtlichen Amtskanzlei

bis 29. October 1880

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, an welchem Tage auch über allfällige Einwendungen die weiteren Erhebungen vorgenommen werden.

Endlich wird den Interessenten bedeutet, dass die Uebertragung der nach § 118 des allgemeinen Grundbuchgesetzes amortisierbaren Forderungen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung der Einlagen darum ansucht, in welchem Falle die bezüglichlichen Grundbucheinlagen nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Rundmachung dieses Edictes verfasst werden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten October 1880.

(4385—3)

Lieferungsausreibung.

Zur Deckung des Bedarfses an Lärchengrundbalken für das k. k. Seearsenal zu Pola im Jahre 1881 wird

am 11. November 1. J.,

nachmittags präcise um 3 Uhr, beim k. k. Seearsenalcommando eine Offertverhandlung über schriftliche Angebote abgehalten.

Von diesen Grundbalken werden 500 Cubikmeter — darunter 250 Cubikmeter für Berdeckplanen — benöthigt werden.

Es steht jedem Concurrenten frei, auf das ganze Quantum oder nur auf die Hälfte zu offerieren; im letzteren Falle muss jedoch das für Berdeckplanen angegebene Verhältnis eingehalten werden.

Die wohl versiegelten Offerte haben, mit einem 50 kr.-Stempel, der vollen Namensunterschrift, der Angabe des Wohnortes und auf dem Umschlage mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung von Lärchengrundbalken“ versehen, beim k. k. Seearsenalcommando in Pola längstens bis 3 Uhr nachmittags an dem obenbezeichneten Verhandlungstage einzulangen.

Für die Zuhaltung der gestellten Offerte vom Zeitpunkte des Einlangens bis zur Entscheidung von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums (Marinesection) haftet der Concurrent mit dem Badium, welches im fünfprocentigen Betrage von dem Werte der angebotenen Lieferung entweder in Noten oder in Wertpapieren, die zur Cautionsbildung als geeignet erklärt sind, in

einem besonderen Umschlage gleichzeitig mit dem Offerte beizubringen ist. Jenen Concurrenten, mit welchen der Vertrag nicht abgeschlossen wird, werden die erlegten Badien gleich nach der über die Offertverhandlung erfolgten Entscheidung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums (Marinesection) zurückerstattet.

Jeder Offerent, welcher nicht schon als Holzlieferant bekannt ist, hat auch das Certificat der Handels- und Gewerbekammer, wodurch er für die fragliche Lieferung befähigt erklärt wird, beizubringen.

Die Preise für die angebotenen Lärchengrundbalken haben in österr. Währung Noten für je ein Cubikmeter der beiden Holzgattungen franco auf der dem Fällungsplatze gelegenen Eisenbahnstation zu lauten.

In der Offerte ist auch die Erklärung abzugeben, dass der Offerent die besonderen Lieferungsbedingungen eingesehen hat und dieselben als für ihn bindend anerkennt.

Im telegraphischen Wege oder nach dem festgesetzten Einreichungstermine einlangende Offerte, sowie alle nachträglichen Angebote und Verbesserungen werden nicht berücksichtigt.

Das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) behält sich die Entscheidung über die abgehaltene Offertverhandlung in jeder Richtung vor.

Die besonderen Lieferungsbedingungen, welche die Grundlage des abzuschließenden Vertrages bilden, können bei der Kanzleidirection des k. k. Reichs-Kriegsministeriums (Marinesection), dem k. k. Seearsenalcommando in Pola, Seebezirkscommando in Triest, den Handels- und Gewerbekammern in Triest, Innsbruck, Graz, Laibach und Klagenfurt und bei dem Stadtmagistrate in Villach eingesehen werden; auch werden die gedruckten Lieferungsbedingungen denjenigen Concurrenten, welche darum ansuchen, von den genannten k. k. Behörden verabfolgt werden.

Pola, im October 1880.

Vom k. k. Seearsenalcommando.

(4435—1)

Nr. 14,665.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende Parteien werden ob ihres unbekanntes Aufenthaltes mit Bezug auf den Steuer-Directionserlass vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefodert,

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den ausstehenden Rückstand an der Steuer, und zwar:

- 1.) Trampusch Agnes, Obstverkäuferin, sub Post-Nr. 3988, an der Erwerbsteuer pro 1880 mit 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr. 10% städtischer Schulumlage 31 $\frac{1}{2}$ "
- 2.) Bucar Anton, Krämer mit Spezerel-Artikeln, sub Post-Nr. 4978, an der Erwerbsteuer pro 1879 mit 37 " 40 " dem Handelskammerbeitrage mit 1 " 57 $\frac{1}{2}$ " 10% städtischer Schulumlage 1 " 57 $\frac{1}{2}$ " Erwerbsteuer pro 1880 . . 75 " 60 " dem Handelskammerbeitrage 2 " 52 " 10% städtischer Umlage . . 3 " 15 "

zu berücksichtigen, als im widrigen Falle die Löslichung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlasst werden wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 14. October 1880.

Der Bürgermeister: Laschan m. p.

(4193—3)

Nr. 11,240.

Edictal-Vorrufung.

Francisca Temel, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefodert, ihren zum Betriebe der Krämerie mit Kurzwaren in Veuce gelösten Erwerbsteuerschein

binnen 14 Tagen

hieramts abzuholen und sich über die Berichtigung der bisher fällig gewordenen Steuer auszuweisen, widrigens das Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden wird.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 4. October 1880.

(4302—2)

Nr. 6567.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über die von Josef Bernard August Tschinkels Söhnen und Karl Tauer pcto. Anerkennung der Zahlung und Gestattung der Löschung eines auf ihren Realitäten aus dem Ablösungsvertrage vom 9. Jänner 1828 haftenden Forderungstheilbetrages per 964 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. angebrachte Klage de praes. 20. September 1880, Zahl 6567, für den geklagten Stamm des Nikolaus Schlechter und für die verstorbenen Nikolaus Schlechter'schen Kinder Katharina und Maria Schlechter der hierortige Advocat Herr Dr. Anton Pfeifferer als Curator ad actum bestellt wurde.

Laibach, am 25. September 1880.

(3581—2)

Nr. 4257.

Bekanntmachung.

Dem Jakob Bukovac von Rimol Nr. 2, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 15. Juli 1880, Z. 4257, der Maria Bukovac (durch Georg Bukovac von Bertale Nr. 7) wegen 62 fl. 31 kr. f. A. Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum summarischen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 16. Juli 1880.

(3589—2)

Nr. 4247.

Bekanntmachung.

Dem Stefan Staudohar von Unterschor, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 15. Juli 1880, Z. 4247, des Michael Medić (durch Josef Medić von Unterdeutschau) wegen 106 fl. 92 kr. Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum summarischen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 16. Juli 1880.

(4418—2)

Nr. 4677.

Erinnerung

an die unbekanntete Ursula Puc und rückfichtlich deren unbekanntete Rechtsnachfolger. Von dem k. k. Bezirksgerichte in Wippach wird der unbekanntete Ursula Puc und rückfichtlich deren Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Anton Puc von Wischna wider dieselben die Klage auf Ausstellung und Ausfolgung der Abtretungsurkunde pcto. 28 fl. 70 $\frac{1}{2}$ kr. sammt Anhang sub praes. 15. September 1880, Z. 4677, hieramts eingebracht, worüber zur Bagatell-Verhandlung die Tagung auf den 30. Oktober 1880, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Herr Josef Bajc, Gemeindevorsteher von Wischna, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 14. Oktober 1880.

(3582—2)

Nr. 4105.

Bekanntmachung.

Dem Johann Pangretić junior von Tschöplach Hs.-Nr. 16, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 15. Juli 1880, Z. 4105, des Johann Kure von Unterwald Hs.-Nr. 14 pcto. Eigenthumsanerkennung f. A. Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 9. Juli 1880.

(3716—2)

Nr. 7445.

**Uebertragung
dritter exec. Feilbietung.**

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Voitsch (in Vertretung des hohen k. k. Aerrars) wird die mit Bescheid vom 3. Juni l. J., Z. 4755, auf den 12ten August l. J. angeordnete dritte executive Feilbietung der der Maria Strajbas von Niederdorf gehörigen, gerichtlich auf 659 fl. geschätzten Realität sub Rectf.-Nr. 569 ad Herrschaft Haasberg auf den 4. November 1880, vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertragen.

K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 9. August 1880.

(3715—2)

Nr. 6513.

Dritte exec. Feilbietung.

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Voitsch (nom. des hohen Aerrars) wird die mit Bescheid vom 15. Oktober 1879, Z. 9181, auf den 5. Februar 1880 angeordnet gewesene und hohin frustrierte dritte executive Feilbietung der dem Mathias Strufelj von Ufala Hs.-Nr. 4 gehörigen, gerichtlich auf 1001 fl. bewerteten Realität sub Rectf.-Nr. 925 ad Haasberg wegen schuldigen 40 fl. 84 kr. f. A. reassumando auf den 4. November 1880, vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem früheren Anhang angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 9. August 1880.

(3588—2)

Nr. 4545.

Bekanntmachung.

Dem Peter Fugina von Bornschloß, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 30. Juli 1880, Z. 4545, des Herrn Anton Kupljen, k. k. Notar in Tschernembl, als Nachhaber des Michael Butala von Radence wegen 12 fl. Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum Bagatellverfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 10. August 1880.

(3583—2)

Nr. 4405.

Bekanntmachung.

Dem Johann Juran von Verstoc, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 23. Juni 1880, Z. 4405, des Johann Pečauer von Bül-land Nr. 28 wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(4390—2)

Nr. 21,774.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Nachdem zu der in der Executions-sache des Johann Buschel gegen Martin Tancig von Oberigg pcto. 3 fl. und 18 fl. 82 kr. mit diesgerichtlichem Bescheid vom 21. Mai 1880, Z. 10,443, auf den 2. Oktober l. J. angeordneten ersten executiven Feilbietung der dem Martin Tancig von Oberigg gehörigen Realität Einl.-Nr. 384 ad Herrschaft Sonnegg kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nunmehr zu der mit dem obbezogenen Bescheid auf den 3. November l. J. angeordneten zweiten executiven Realfeilbietung geschritten werden.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, 4. Oktober 1880.

(4081—2)

Nr. 2964.

**Executive
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Novak von Werch die executive Versteigerung der dem Jakob Skufza von Schaufel Nr. 23 gehörigen, gerichtlich auf 737 fl. geschätzten Realität Rectf.-Nr. 57 ad Pfarrgilt Obergurk bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den 12. November, die zweite auf den 13. Dezember 1880, und die dritte auf den 14. Jänner 1881, jedesmal vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 13. September 1880.

(4402—2)

Nr. 6964.

**Executive
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Jonke von Laibach die executive Versteigerung der dem Mathias Kepa von Dorn gehörigen, gerichtlich auf 2855 fl. geschätzten Realität im Grundbuche Wagensberg Rectf.-Nr. 27, Einl.-Nr. 38 ad Steuergemeinde St. Peter und Paul bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den 3. November, die zweite auf den 3. Dezember 1880, und die dritte auf den 7. Jänner 1881, jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in Littai mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Littai, am 17. September 1880.

(4170—2)

Nr. 8670.

**Uebertragung
dritter exec. Feilbietung.**

Die mit dem Bescheid vom 4. Juli 1880, Z. 6042, auf den 4. September 1880 angeordnete dritte Realfeilbietung in der Executions-sache des Anton Golia in der Executions-sache des Anton Golia von Wötting (durch den Vormund Franz von Penca) gegen Martin Blut von Blutberg pcto. 168 fl. wird mit dem vorigen Anhang auf den 6. November 1880 übertragen.

K. k. Bezirksgericht Wötting, am 5. September 1880.

(4225—2)

Nr. 7021.

Bekanntmachung.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht, daß den Anton, Martin, Maria und Katharina und Maria Primz von Dobropolje wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Herr Josef Jnidarski von Dobropolje bei der am 2. November l. J., vormittags 9 Uhr, hiergerichts stattfindenden den Abhandlung des Nachlasses nach dem am 8. März 1879 zu Dobropolje ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Inwohner Josef Primz behufs Wahrung ihrer Rechte als Curator ad actum bestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 29ten September 1880.

(3587—2)

Nr. 4404.

Bekanntmachung.

Dem Josef Fugina von Tschöplach, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 23. Juli 1880, Z. 4404, des Jure Fugina von Tschöplach wegen Eigenthumsanerkennung Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(3584—2)

Nr. 4298.

Bekanntmachung.

Dem Jure Bištur von Tangberg, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 17. Juli 1880, Zahl 4298, des Michael Probat von Tangberg wegen Eigenthumsanerkennung Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(3584—2)

Nr. 4298.

Bekanntmachung.

Dem Jure Bištur von Tangberg, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 17. Juli 1880, Zahl 4298, des Michael Probat von Tangberg wegen Eigenthumsanerkennung Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(3584—2)

Nr. 4298.

Bekanntmachung.

Dem Jure Bištur von Tangberg, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 17. Juli 1880, Zahl 4298, des Michael Probat von Tangberg wegen Eigenthumsanerkennung Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(3584—2)

Nr. 4298.

Bekanntmachung.

Dem Jure Bištur von Tangberg, unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 17. Juli 1880, Zahl 4298, des Michael Probat von Tangberg wegen Eigenthumsanerkennung Herr Peter Berse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. Juli 1880.

(4316—3)

Nr. 3961.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß die mit dem Bescheid vom 13. Juni 1880, Z. 2615, bewilligte, hierauf siffrirte dritte exec. Feilbietung der dem Anton Balonc von Schutina gehörigen, gerichtlich auf 600 fl. bewerteten, sub Berg-Nr. 283/2 ad Thurnamhart vorkommenden, in So-tinstiwerch gelegenen Realität wegen dem Herrn Franz Belle aus Landstraß schuldigen 402 fl. 69 kr. neuerdings auf den 24. November 1880, vormittags 10 Uhr, mit dem früheren Anhang angeordnet wurde.

K. k. Bezirksgericht Landstraß, am 31. Juli 1880.

Executive Feilbietungen.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Laß wird zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung der auf 600 fl. ö. W. geschätzten, dem Matthäus Pfeifer von Oberzars Nr. 12 gehörigen Realität sub Urb.-Nr. 1341 ad Herrschaft Laß Einl.-Nr. 17 der Steuergemeinde Zars für den ersten, der 18. November 1880 für den zweiten und der 19. Jänner 1881 für den dritten Termin mit dem Beifuge bestimmt, daß diese Realität, wenn sie bei dem ersten oder zweiten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft würde, bei dem dritten Termine auch unter demselben hintangegeben wird. Kauflustige haben daher an den bestimmten Tagen von 11 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei zu erscheinen und können vorläufig den Grundbuchsstand im Grundbuchsamt und die Feilbietungsbedingnisse in der Kanzlei des obgenannten Bezirksgerichtes einsehen.
 Laß, den 23. September 1880.
 (4309-1) Nr. 4715.

Executive Realitäten-Versteigerung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:
 Es sei über Ansuchen der Maria Gernoc (durch Dr. Pirnat) die exec. Versteigerung der der Antonia Blas von Nisch gehörigen, gerichtlich auf 2315 fl. geschätzten Realität Einl.-Nr. 24 und 26 ad Steuergemeinde Nisch bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den 8. November, die zweite auf den 10. Dezember 1880 und die dritte auf den 8. Jänner 1881, jedesmal vormittags von 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
 k. k. Bezirksgericht Egg, am 2ten October 1880.
 (4163-1) Nr. 3133.

Executive Realitäten-Versteigerung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht:
 Es sei über Ansuchen des Leo Knap der dem Mathias Postmil von Lukouz gehörigen, gerichtlich auf 1805 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Thurn-Gallenstein sub fol. 350 vorkommenden Realität in Lukouz bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den 2. November, die zweite auf den 4. Dezember 1880 und die dritte auf den 8. Jänner 1881, jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
 k. k. Bezirksgericht Treffen, am 24. September 1880.

Executive Feilbietungen.
 Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird zur Vornahme der öffentlichen Feilbietungen der auf 970 fl. ö. W. geschätzten, der dem Michael Bajt von Gorenjabas gehörigen Realität "Noval" Urb.-Nr. 182 ad Herrschaft Laß der 12. November für den ersten, der 13. Dezember 1880 für den zweiten und der 12. Jänner 1881 für den dritten Termin mit dem Beifuge bestimmt, daß diese Realität, wenn sie bei dem ersten oder zweiten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft würde, bei dem dritten Termine auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Kauflustige haben daher an den bestimmten Tagen von 11 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei zu erscheinen und können vorläufig den Grundbuchsstand im Grundbuchsamt und die Feilbietungsbedingnisse in der Kanzlei des obgenannten Bezirksgerichtes einsehen.
 Laß, den 25. September 1880.
 (4138-1) Nr. 5209.

Executive Feilbietungen.
 Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung der auf 300 fl. ö. W. geschätzten, dem Blas Fröhlich von Oberzars Nr. 26 gehörigen Realität sub Urb.-Nr. 1350/L, Suppl.-Band V, Post-Nr. 226 ad Herrschaft Laß der 17. November für den ersten, der 17. Dezember 1880 für den zweiten und der 18. Jänner 1881 für den dritten Termin mit dem Beifuge bestimmt, daß diese Realität, wenn sie bei dem ersten oder zweiten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft würde, bei dem dritten Termine auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Kauflustige haben daher an den bestimmten Tagen von 11 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei zu erscheinen und können vorläufig den Grundbuchsstand im Grundbuchsamt und die Feilbietungsbedingnisse in der Kanzlei des obgenannten Bezirksgerichtes einsehen.
 Laß, den 24. September 1880.
 (4137-1) Nr. 5184.

Executive Realitäten-Versteigerung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird bekannt gemacht:
 Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Lorenzi in Laibach (durch Herrn Dr. Sajovic von dort) die executive Versteigerung der dem Josef Gradisar von Knej Nr. 4 gehörigen, gerichtlich auf 2130 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg sub Urb.-Nr. 36, Rectf.-Nr. 15, tom. I, fol. 216 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den 18. November, die zweite auf den 23. Dezember 1880 und die dritte auf den 20. Jänner 1881, jedesmal vormittags 10 Uhr, bei diesem Gerichte im Amtsgebäude mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
 k. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 10. October 1880.
 (4340-1) Nr. 5758.

Executive Realitäten-Versteigerung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht:
 Es sei über Ansuchen des Herrn Alexander Pavlin von Birkendorf (durch Herrn Dr. Wencinger von Krainburg) die executive Versteigerung der der Maria Kuncic von Stenicio gehörigen, gerichtlich auf 3553 fl. geschätzten Realität Rectf.-Nr. 6 ad Gut Gallenfels sub Einl.-Nr. 755 wegen fruchtlosen Verstreichens des ersten Termines bewilligt und hiezu zwei Feilbietungs-Tagfahrungen, und zwar die erste auf den 10. November und die zweite auf den 15. Dezember 1880, jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.
 Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
 k. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 6. October 1880.
 (4318-1) Nr. 1913.

Dritte exec. Feilbietung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird kundgemacht, daß in der Executionssache des Josef Urankar von Berch wider Johann Urankar von Gabrouca peto. 300 fl. die mit Bescheid vom 14. Juli 1880, Z. 3260, auf den 17. September und 18. October l. J. angeordnet gewesenen executiven Realfeilbietungen der dem Johann Urankar von Gabrouca gehörigen, im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. 183, Einl.-Nr. 10 Steuergemeinde Goldensfeld vorkommenden Realität für abgehalten erklärt wurden und lediglich zu der auf den 17. November l. J. angeordneten dritten executiven Realitäten-Feilbietungs-Tagfahrung geschritten wird.
 k. k. Bezirksgericht Egg, am 15. September 1880.
 (4148-1) Nr. 4343.

Bekanntmachung.
 Den Ursula, Leonhard, Agnes, Mina, Andreas und Agnes Spreizer, unbekanntem Aufenthalt, rüchichtlich deren unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 8. Juli 1880, Z. 4102, des Johann Spreizer von Rosbüchel Nr. 2 wegen Verjährt- und Erloschenerklärung Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum summarischen Verfahren die Tagfahrung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.
 k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 8. Juli 1880.
 (3585-1) Nr. 4102.

Executive Feilbietungen.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird kundgemacht:
 Es werde die in der Executionssache der Kirche St. Beit gegen Anton Andlovic von Lozice Nr. 42 peto. 97 fl. 79 kr. sammt Anhang mit hiergerichtlichem Bescheid vom 10. März 1880, Z. 1250, auf den 21. April, 21. Mai und 22sten Juni d. J. angeordnete executive Feilbietung der Realitäten ad Herrschaft Wippach tom. XII, pag. 186, 189, 192, 195 und 189 auf den 19. November, 21. Dezember 1880, 21. Jänner 1881, vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange übertragen.
 k. k. Bezirksgericht Wippach, am 14. April 1880.
 (4271-1) Nr. 1734.

Executive Realitäten-Versteigerung.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Mödling wird dem Hans Juran von Kleck, resp. dessen allfälligen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert:
 Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Prebern aus Semic Nr. 438 über die Klage de praes. 27. Juli 1880, Z. 6965, wegen Erfsizung des Eigenthumsrechtes auf die Bergrealität Curr.-Nr. 41, ad Semic Parc.-Nr. 2280, 382 und 2265 zu Dergambul, dann der Zahlung per 200 fl., worüber die Tagfahrung auf den 5. November 1880 angeordnet worden ist.
 Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Johann Eusteric von Semic als Curator ad actum bestellt.
 Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
 k. k. Bezirksgericht Mödling, am 27. Juli 1880.
 (3675-1) Nr. 6965.

Bekanntmachung.
 Dem Michael Sakner von Unterpoltstein, unbekanntem Aufenthalte, rüchichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 2. Juli 1880, Z. 3960, des Peter Sakner von Unterpoltstein wegen Anerkennung des Eigenthums s. A. Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagfahrung auf den 3. November 1880, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.
 k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 3. Juli 1880.
 (4377-1) Nr. 5110.

Erinnerung
 an den unbekanntem Josef Stibil von Dolenje und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger.
 Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem unbekanntem Josef Stibil von Dolenje und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger hiermit erinnert:
 Es habe Ferni Cermelj, Grundbesitzer von Dolenje Nr. 20, wider denselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die Wiesrealität "Lecica" ad Laurinische Gilt fol. 82 durch Erfsizung und Gestattung der Einverleibung des Eigenthumsrechtes hierauf sub praes. 11. October 1880, Z. 5110, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagfahrung auf den 19. November 1880, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 der Allerhöchsten Entschlieszung von 18ten October 1845 angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes der Grundbesitzer Matthäus Kette von Dolenje als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.
 Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.
 k. k. Bezirksgericht Wippach, am 12. October 1880.

Erinnerung
 an Hans Juran von Kleck, resp. dessen allfällige unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Mödling wird dem Hans Juran von Kleck, resp. dessen allfälligen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert:
 Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Prebern aus Semic Nr. 438 über die Klage de praes. 27. Juli 1880, Z. 6965, wegen Erfsizung des Eigenthumsrechtes auf die Bergrealität Curr.-Nr. 41, ad Semic Parc.-Nr. 2280, 382 und 2265 zu Dergambul, dann der Zahlung per 200 fl., worüber die Tagfahrung auf den 5. November 1880 angeordnet worden ist.
 Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Johann Eusteric von Semic als Curator ad actum bestellt.
 Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
 k. k. Bezirksgericht Mödling, am 27. Juli 1880.
 (3675-1) Nr. 6965.

Erinnerung
 an Hans Juran von Kleck, resp. dessen allfällige unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Mödling wird dem Hans Juran von Kleck, resp. dessen allfälligen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert:
 Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Prebern aus Semic Nr. 438 über die Klage de praes. 27. Juli 1880, Z. 6965, wegen Erfsizung des Eigenthumsrechtes auf die Bergrealität Curr.-Nr. 41, ad Semic Parc.-Nr. 2280, 382 und 2265 zu Dergambul, dann der Zahlung per 200 fl., worüber die Tagfahrung auf den 5. November 1880 angeordnet worden ist.
 Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Johann Eusteric von Semic als Curator ad actum bestellt.
 Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
 k. k. Bezirksgericht Mödling, am 27. Juli 1880.
 (3675-1) Nr. 6965.

Constitutioneller Verein in Laibach.

Einladung

zur 75. Monatsversammlung, welche am 26. Oktober l. J. im rückwärtigen Clubzimmer der Casino-restaurant um halb 8 Uhr abends stattfindet.

Tagesordnung:

- 1.) Der bevorstehende Parteitag der gesammten Verfassungspartei in Wien.
- 2.) Der deutsche Schulverein.
- 3.) Allfällige Anträge. (4437) 3-2

Reisender

für das südliche Oesterreich-Ungarn, Rumänien gesucht.

Nur ganz tüchtige, mit der Spezereivaren-Kundschaft obiger Länder womöglich vertraute, mindestens der italienischen Sprache durchaus mächtige, praktisch bewährte Kräfte wollen ihre Offerte mit Photographie, Zeugnis-Ab-schri-f-ten oder Referenzen, Angabe ihrer seit-herigen Thätigkeit unter „B. N. 868“ an Otto Maj au. Haasenstein & Vogler, Wien, senden. (4447) 2-1

Georg Tavčar, akademischer Maler,

wohnt in der Amonastrasse Nr. 4 und empfiehlt sich ergebenst dem verehrten P. T. Publicum und der hochwürdigen Geistlichkeit zu geschätzten Aufträgen für Bild-, Schrift- und Schilder-malerei und zur Restaurierung alter Gemälde. (4441) 3-1

Fischerei-Beräthe in- und aus-ländisches Fabrikat, alle Gattungen Angeln, Lachs-fäden, Fischzeuge, Wirbel, Neze und Messingräder; Schmirer von englischem Hanf und chinesis-cher Rohseide; Kautschukfischchen und echt englische Mücken für Forellen und Äschen zu jeder Saison; alle Sorten Fischstäcke und Beifangtheile. Preisverzeichnisse franco. Bestellungen werden bestens ausgeführt. (2152) 7

C. Karinger.

Gummi - Bonbons,

wirksamer als jede im Handel vor-kommenden Bonbons, werden an-gewendet mit bestem Erfolge bei eintretendem Husten, Heiserkeit und katarrhalischen Zuständen der Re-spirationsorgane. In Schachsteln à 10 Kr. verkauft:

G. Piccoli,

Apotheker „zum Engel“, Wiener-strasse, Laibach. (4066) 25-4

Wo

kauft man billige

Herren-, Knaben-

und (3889) 16-14

Kinderkleider?

Bei

M. Neumann.

Wo

ist die grösste Auswahl in

Damen - Confection?

Bei

M. Neumann,

Laibach, Elephantengasse Nr. 11.

BÖRSE-Operationen

mit Gewinn, a) bei bloß beschränktem Verlust (Prämie 10 bis 30 fl. für 5000 fl. Effecten à la hausse oder baisse); b) ob nun die Course steigen oder und zwar: fallen (Stellage); c) bei Depot-behalten, bis die Effecten mit Nutzen realisierbar. Speculationskäufe prompt und discret. Consortial-Geschäfte (bloß 20 bis 50 fl. Deckung für 1000 fl. Effecten). Provision nur 50 Kr.

Keine Bardeckung erforderlich. Coulaute Besorgung aller Provinzbestellungen sowie aller ins Wechsel-Geschäft einschlagenden Aufträge.

Auskünfte und Informationen werden ersuchgemäß, kostenfrei in der (3614) 30-22 Bankhaus „Leitha“

Halmai & Eidner. erteilt. Wien, Seidenschuß Nr. 1, I. Stock.

Man biete dem Glücke die Hand! 400,000 Mark

Hauptgewinn im günstigen Falle bietet die allerneueste grosse Geldverlosung, welche vom Staate genehmigt und garantiert ist.

Die vortheilhafte Einrichtung des neuen Planes ist derart, dass im Laufe von wenigen Monaten durch 7 Klassen 46,640 Gewinne zur sicheren Entscheidung kommen, darunter befinden sich Haupttreffer von eventuell Mark 400,000, speciell aber:

- 1 Gewinn à M. 250,000,
- 1 Gewinn à M. 150,000,
- 1 Gewinn à M. 100,000,
- 1 Gewinn à M. 60,000,
- 1 Gewinn à M. 50,000,
- 2 Gewinne à M. 40,000,
- 2 Gewinne à M. 30,000,
- 5 Gewinne à M. 25,000,
- 2 Gewinne à M. 20,000,
- 12 Gewinne à M. 15,000,
- 1 Gewinn à M. 12,000,
- 24 Gewinne à M. 10,000,
- 4 Gewinne à M. 8000,
- 52 Gewinne à M. 5000,
- 108 Gewinne à M. 3000,
- 214 Gewinne à M. 2000,
- 533 Gewinne à M. 1000,
- 676 Gewinne à M. 500,
- 950 Gewinne à M. 300,
- 26,345 Gewinne à M. 138, etc.

Die Gewinnziehungen sind planmässig amtlich festgestellt.

Zur nächsten ersten Gewinnziehung dieser grossen vom Staate garantierten Geldverlosung kostet

- 1 ganzes Orig.-Los nur M. 6 oder fl. 3 1/2,
- 1 halbes " " " 3 " 1 1/2,
- 1 viertel " " " 1 1/2 " 90 Kr.

Alle Aufträge werden sofort gegen Einsendung, Postinzahlung oder Nach-nahme des Betrages mit der grössten Sorgfalt ausgeführt, und erhält jederman von uns die mit dem Staatswap-pen versehenen Originallose selbst in Händen. (4201) 27-7

Den Bestellungen werden die erforderlichen amtlichen Pläne gratis beigefügt, aus welchen sowohl die Ein-theilung der Gewinne auf die resp. Klas-sen als auch die betreffenden Einlagen zu ersehen sind, und senden wir nach jeder Ziehung unseren Interessenten un-angefordert amtliche Listen.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt stets prompt unter Staatsgarantie und kann durch directe Zusendungen oder auf Vorlangen der Interessenten durch unsere Verbindungen an allen grösseren Plätzen Oesterreichs veranlasst werden.

Unsere Collecte war stets vom Glücke besonders begünstigt, und haben wir unseren Interessenten oftmals die grössten Treffer ausbezahlt, u. a. solche von Mark 250,000, 225,000, 150,000, 100,000, 80,000, 60,000, 40,000 etc.

Voraussichtlich kann bei einem sol-chen, auf der solidesten Basis gegrün-deten Unternehmen überall auf eine sehr rege Betheiligung mit Bestimmtheit ge-rechnet werden, und bitten wir daher, um alle Aufträge ausführen zu können, uns die Bestellungen baldigst und jeden-falls vor dem 29. Oktober l. J. zukommen zu lassen.

Kaufmann & Simon,

Bank- & Wechselgeschäft in Hamburg, Ein- u. Verkauf aller Arten Staatsobligationen, Eisenbahnactien u. Anlehenslose.

P. S. Wir danken hierdurch für das uns seit-her geschenkte Vertrauen, und indem wir bei Beginn der neuen Verlosung zur Betheiligung einladen, werden wir uns auch fernerhin be-streben, durch stets prompte und reelle Be-dienung die volle Zufriedenheit unserer ge-brühten Interessenten zu erlangen. D. O.

Wheeler & Wilson Manufacturing Comp. in Newyork.

Wir beehren uns anzuzeigen, dass Herr Hamann anderer Geschäfte wegen unsere Vertretung für Krain niederlegte und diese Herr

Franz Detter in Laibach

übernommen hat.

Wir bitten unsere p. t. Geschäftsfreunde, hievon gefälligst Kenntnis zu nehmen.

Die Generaldirection

der Wheeler & Wilson Manufacturing Comp. in Newyork.

Oebrüder Kirsch.

Bezugnehmend auf obige Annonce zeige hiemit ergebenst an, dass nun sämtliche der leistungsfähigsten und beliebtesten amerikanischen Nähmaschinen, und zwar die

Original-Wheeler & Wilson,

= Howe,

= Singer

= Grover & Baker etc. etc.

für ganz Krain in meinen Händen concentrirt und selbe ausschließlich nur bei mir zu den billigsten und festgesetzten Fabrikspreisen unter 5jähriger Gar-rantie zu haben sind.

Man lasse sich von herumerschleichenden fremden Agenten nicht irre-führen, denn diese verkaufen nur nachgemachte und von diesen noch zum Theil Ausschussmaschinen, die fortwährenden Reparaturen unterworfen sind und den ge-stellten Anforderungen nicht entsprechen können.

Solcher Schund wird oft den Laien von so gewissenlosen Leuten, die in ihren Heimatsprovinzen unmöglich geworden sind, um 10 bis 15 Procent theurer verkauft, als man sich hier echte und reell garantierte Waren nach Herzenslust wählen kann.

Meine reisenden Agenten, und zwar: die Herren A. Grebens, A. Spail, L. Breckel und A. Uran, sind mit legalisierten Vollmachten versehen und ertheilen für auswärts den erforderlichen Unterricht gratis.

Ratenzahlungen von 4 fl. monatlich aufwärts sind gewährt. Angabe von 10 bis 15 fl. genügend. (4252) 3-3

Hochachtungsvoll

Franz Detter in Laibach.

Spezerei-, Wein- und Brantwein-Handlung

des

Franz Dreschek,

Petersstrasse Nr. 9 neu, Schulz'sches Haus.

Meinen p. t. Kunden für den bisherigen Zuspruch bestens dankend, beehre ich mich anzuzeigen, dass sich die

Spezerei-, Wein- und Brantwein-Handlung

vom 12. Oktober l. J. ab in der Petersstrasse Nr. 9 neu, im Schulz'schen Hause, befindet.

Ganz frisch assortiertes Spezereivaren-Lager zu billigsten Preisen, vor-zügliche alte, echte Wifeller Weine, 28, 32 und 36 Kr. pr. Liter, laden jederman zum Besuche dieses Geschäftes ein. (4367) 3-3

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Franz Dreschek.

Bestbewährter (4366) 6-8

Schutz gegen Luftzug!

Fenster- und Thüren-

Verschlusscylinder,

1 Streifen 6, 7 und 8 Kr.,

bei Karl Karinger, Laibach.

Ein geprüfter und besideter

Postexpeditor,

tüchtiger Manipulant und gewandter Corre-spondent, dem die besten Zeugnisse zur Seite stehen, sucht Stellung. (4409) 3-3

Gefällige Anträge erbeten an die Buch-handlung Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg unter Chiffre „C. W. 1000“.

Wiesen,

im Stadtpömbrium gelegen, im Ausmaße von nahezu 6 Joch, sind sofort zu verkaufen.

Näheres in der Expedition dieses Blattes. (4426) 3-2

Zwei Mühlen,

jede mit drei Gängen, dazu gehörigen Schif-fschaftsgebäuden und Grundstücken sind aus freier Hand zu verkaufen; die eine um den Preis von 2000 fl., die zweite um den Preis von 1800 fl.

Bei Errichtung des Kaufvertrages ein Drittel Anzahlung bedungen, restliche zwei Drittel gegen Jahresraten mit 6proc. Verzinsung.

Darauf Reflectierende wollen sich rasch näherer Details an das gefertigte Gemeindegemeindeamt einfinden. (4413) 3-3

wenden und eine 5-Kr. Marke für die zu er-theilende Auskunft einfinden. am 15. Oktober 1880.

Grabsteine

und

Grabmonumente,

und zwar

Grabsteine von 5 fl. aufwärts im jeden Preis

— in der Winterperiode 30 Procent billiger. Auch bin ich im Besitze der neuesten Zeichnungen von Grabmonumenten, und können solche auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt werden.

Peter Thomann, Steinmetzmeister in Laibach.

(4432) 3-2